

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.03.2023

„Tätigkeitsbericht 2023 der Sonderkommission Mindestlohn“

A. Problem

Gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt die Sonderkommission dem Senat zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Am 27. April 2021 wurde der Senat zuletzt mit einem Bericht der Sonderkommission begrüßt. Es besteht daher im April 2023 erneut eine Berichtspflicht.

Der Bericht ist gemäß § 16 Absatz 5 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom Senat zu veröffentlichen.

B. Lösung

Die Sonderkommission legt dem Senat den dieser Vorlage als Anlage beigefügten Tätigkeitsbericht vor.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Der Tätigkeitsbericht hat keine finanziellen, keine personalwirtschaftlichen und auch keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Tätigkeitsbericht ist mit der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung ist der Tätigkeitsbericht zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den Bericht der Sonderkommission zur Kenntnis.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa den Bericht der Sonderkommission an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Arbeit weiterzuleiten.

Bremen, 21.03.2023

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

- Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn -

Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2023

– Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 –

I. Aktuelle Entwicklungen im Berichtszeitraum

1. Die Corona-Pandemie

Die flächendeckende Verbreitung des Corona-Virus im Land Bremen hat die Tätigkeit der Sonderkommission auch in den Jahren 2021 und 2022 maßgeblich geprägt.

Abhängig von der pandemischen Dynamik und den jeweils damit einhergehenden Einschränkungen konnten Vor-Ort-Kontrolltätigkeiten nicht immer rechtzeitig bzw. nur zeitversetzt durchgeführt werden. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Sonderkommission im vierten Quartal 2021 und in den ersten drei Quartalen 2022 auf die Anordnung neuer Stichprobenkontrollen verzichtet und das Augenmerk auf die Abarbeitung bereits erteilter Kontrollaufträge gerichtet.

Ab dem vierten Quartal 2022 fand der Kontrollbetrieb wieder uneingeschränkt statt.

Aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen im Kontrollbetrieb konnte die Zahl der in den vergangenen Berichtszeiträumen durchgeführten und abgeschlossenen Kontrollen nicht in gleichem Maße erreicht werden (siehe näher unter III).

2. Die Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen im Land Bremen

In Umsetzung der politischen Verständigung zu Landes-Mindest- und Landes-Tariflöhnen¹ ist das Tariftreue- und Vergabegesetz im Bereich des Abschnitts 3 umfassend geändert worden². Folgende Neuerungen sind damit verbunden:

¹ Siehe dazu bereits im Tätigkeitsbericht 2021 der Sonderkommission, S. 15 unter: https://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sonderkommission_Mindestlohn_Taetigkeitsbericht%202021.pdf.

² Siehe Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Vergabegesetzes vom 22. November 2022 (Brem.GBl. S. 818).

a. Mindestentgelte bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen

Die bisher nach Leistungsart und abhängig vom jeweiligen Schwellenwert für eine EU-weite Vergabe ausdifferenzierten Landes- sowie Bundes-Mindest- und Tariflohn-Regelungen³ wurden für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge weitestgehend vereinheitlicht. Damit verbunden ist eine deutliche Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen⁴. Ausgenommen hiervon sind lediglich Aufträge im Bereich der öffentlichen Personennahverkehrsdienste, für welche es bei der bereits umfassenden Tariftreue-Regelung verbleibt.

Im Zentrum der Vereinbarungen zwischen öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen und Unternehmen über einen öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag steht nun ein sog. tätigkeitsspezifisches Mindestentgelt, das in der Höhe nach der jeweiligen Tätigkeit bei der Ausführung eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags und der dafür vorhandenen Qualifikationen differenziert. Dieses ist allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Auftragsausführung eingesetzt werden, vom jeweiligen Unternehmen mindestens zu bezahlen. Eine Differenzierung nach Aufträgen, die EU-weit oder nur national vergeben werden, findet dabei nicht mehr statt. Lediglich solche Kleinstaufträge, die aufgrund ihres geringen Volumens direkt vergeben werden dürfen (z.B. Bauaufträge bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro netto), sind davon ausgenommen.

In seiner praktischen Ausgestaltung ist mit dem tätigkeitsspezifischen Mindestentgelt ein Lohngitter gemeint, welches den Entgelttabellen der für den jeweiligen Leistungsbereich (z.B. Bauhauptleistung, Reinigungsleistung, Wach- und Sicherheitsleistung) im Land Bremen einschlägigen Branchentarifverträge nachkommt.

Flankiert wird dieses tätigkeitsspezifische Mindestentgelt durch den jeweiligen Landesmindestlohn als absolute Lohnuntergrenze sowie durch die auf Bundesrecht basierenden Mindest- und Tariflöhne, welche – wie auch schon nach bisheriger Rechtslage – ebenfalls berücksichtigt werden müssen, soweit das auftragsausführende Unternehmen daran gebunden ist.

³ Siehe dazu bereits im Tätigkeitsbericht 2021 [Fußnote 1], S. 4-6.

⁴ Siehe dazu die Beschlüsse des Senats in seiner Sitzung vom 24.05.2022 unter: https://www.rat-haus.bremen.de/sixcms/media.php/13/top%205_20220524_Tariftreue_oeffentliche_Auftraege%20.pdf.

Weiterhin gilt der Günstigkeitsgrundsatz. Das bedeutet, dass bei mehreren einschlägigen Lohnvereinbarungen (z.B. Bundesmindestlohn und Landesmindestlohn) der für die Beschäftigten jeweils günstigste (d.h. der höhere) Lohn maßgeblich vom Unternehmen zu bezahlen ist.

b. Stichprobenkontrollen

Flankierend zu der erweiterten Anwendung von Mindestentgelten bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen wurden die Regelungen zu Stichprobenkontrollen modifiziert.

War es bislang so, dass die Stichprobenkontrollen dezentral – d.h. jeweils durch den betreffenden öffentlichen Auftraggeber⁵ – operativ auszuführen waren, so wird diese Aufgabe zukünftig die Sonderkommission übernehmen. Sie agiert dabei als Servicestelle für alle öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen und entlastet diese dadurch von ihren bisherigen Kontrollaufgaben. Dazu soll die Geschäftsstelle der Sonderkommission sukzessive bis ins Jahr 2024 die erforderliche personelle Ausstattung erhalten, sodass entsprechende Kontrollteams für die Vor-Ort-Begehungen gebildet und ausreichend juristisch geschultes Personal für die rechtliche Bewertung und etwaige Sanktionsempfehlungen der Kontrollergebnisse vorhanden ist⁶.

Durch eine solche Zentralisierung der Kontrollaufgaben und -befugnisse soll eine effektive und effiziente Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen zu Mindestentgelten sichergestellt werden. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass strukturelle Schwierigkeiten (z.B. betreffend die tarifliche Eingruppierung⁷) perspektivisch aufgelöst werden können. Denn durch die Zentralisierung wird die Sonderkommission eine konsistente Serviceleistung von der Sachverhaltsermittlung bis zur rechtlichen Bewertung und etwaige Sanktionsempfehlungen „aus einer Hand“ anbieten können. Damit werden bislang vorhandene Schnittstellen reduziert und es wird die fortschreitende Professionalisierung der Kontrollstrukturen gefördert. Belastende Auswirkungen für die kontrollierten Unternehmen sind dadurch nicht zu erwarten – im Gegenteil: Bei der zentralisierten Durchführung wird der bislang von der Sonderkommission gepflegte Ansatz, Sachverhaltser-

⁵ Siehe dazu näher im Tätigkeitsbericht 2021 [Fußnote 1], S. 8.

⁶ Siehe dazu die Beschlüsse des Senats [Fußnote 4] zu TOP 5.

⁷ Siehe dazu im Tätigkeitsbericht 2021 [Fußnote 1], S. 11-14.

mittlungen und die Aufklärung von Unstimmigkeiten in kooperativer Zusammenarbeit mit den betreffenden Unternehmen durchzuführen, weiterverfolgt und -entwickelt werden. Eine „Verschärfung“ der Kontrollpraxis ist mit den gesetzlichen Änderungen somit nicht verbunden.

Auch weiterhin werden Kontrollen auf Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den jeweiligen Unternehmen stattfinden, sodass bei dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber als Vertragspartner des betreffenden Unternehmens gewisse notwendigen Mitwirkungspflichten (insbesondere betreffend die notwendigen Informationen zu dem zu kontrollierenden öffentlichen Auftrag und zur organisatorischen Abstimmung) verbleiben.

c. Sanktionen

Soweit bei einer Stichprobenkontrolle Verstöße gegen die vereinbarten Mindestentgelte festgestellt werden, können Sanktionen gegen das betreffende Unternehmen verhängt werden. Dabei handelt es sich in der Praxis weit überwiegend um Vertragsstrafen sowie in Einzelfällen um eine Eintragung in das Bremische Tariftreue-Register zur Vorbereitung eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen (nachfolgend: Register) für die Dauer von bis zu 2 Jahren.

Die Möglichkeit der Verhängung einer Vertragsstrafe wird nun – im Einklang mit der langjährigen Praxis der Sonderkommission sowie in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – auf einen Höchstwert von 5 Prozent des bezuschlagten Auftragswerts begrenzt. Im Hinblick auf einen Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen für die Dauer von bis zu 2 Jahren wird – ebenfalls im Einklang mit der langjährigen Praxis der Sonderkommission – die Durchführung der Selbstreinigung eines aufgrund schwerwiegender Vertragsverstöße (z.B. eine Entlohnung unterhalb des Landesmindestlohns in nicht nur geringfügigem Ausmaß bei der Ausführung eines öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrags) als unzuverlässig geltenden Unternehmens erstmals in das Gesetz aufgenommen.

Ziel der Anpassungen ist es, einen angemessenen und effektiven Sanktionsrahmen sicherzustellen. Innerhalb dessen soll es den betreffenden Unternehmen jedoch in jeder Phase des Sanktionierungsprozesses möglich sein, insbesondere scharfe Sanktionsformen wie den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen für die Dauer von bis zu 2 Jahren durch Eigeninitiative

sowie präventives Handeln im Rahmen eines Selbstreinigungsverfahrens abzumildern bzw. abzuwenden. Soweit von den betreffenden Unternehmen ein ernsthaftes Interesse an solch einem Verfahren bekundet wird, begleitet die Sonderkommission das Unternehmen aktiv auf diesem Weg.

Mit dem an die langjährige Praxis der Sonderkommission angepassten Sanktionsregime soll nun zum einen eine wirksame Ahndung von Verstößen gegen die Mindestentgeltvereinbarungen weiterhin ermöglicht werden. Zum anderen soll damit auch der faire Wettbewerb um öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge im Land Bremen weiter gestärkt werden, indem allen zuverlässigen, vertrags- und tariftreuen Unternehmen durch die Möglichkeit einer Selbstreinigung weiterhin die Chance eröffnet bleibt, daran teilzunehmen.

3. Ausblick

a. Vollzug der Rechtsänderungen

Die zur Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen im Land Bremen im Tariftreue- und Vergabegesetz geänderten Regelungen bedürfen zum weiteren Vollzug zusätzlicher Schritte.

Zum einen sind für den Bereich der Mindestentgelte, der Stichprobenkontrollen und der Sanktionen Detail-Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu schaffen.

Dies betrifft insbesondere die nähere Ausgestaltung der Lohngitter, die Festlegung von erweiterten Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission sowie die Neugestaltung der Vorschriften zum Register.

Zum anderen sind die maßgeblichen Vertragsbedingungen für öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge zu überarbeiten sowie weitere Form- und Verfahrensschritte, insbesondere für die zukünftige Ausgestaltung von Stichprobenkontrollen, festzulegen.

Es ist zu erwarten, dass diese Prozesse im Jahr 2023 abgeschlossen werden können.

b. Neustrukturierung der Geschäftsstelle der Sonderkommission

Den neuen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechend wird sich die Struktur der Sonderkommission, insbesondere die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle, verändern.

Dieser Prozess wird planmäßig⁸ in zwei Schritten erfolgen.

In 2023 wird die Geschäftsstelle der Sonderkommission zunächst mit neuem Personal im Umfang von 2 VZÄ verstärkt. 1 VZÄ entfällt auf die neu zu etablierende Sachbearbeitungstätigkeit des Innen- und Außendienstes (insbesondere mit der Aufgabe „Durchführung von Vor-Ort-Begehungen im Raum Bremen und Bremerhaven“) sowie 1 VZÄ auf eine zusätzliche Verstärkung der juristischen Prüfungskompetenzen. Dieser Prozess wird voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2023 abgeschlossen werden können.

In 2024 wird die Sachbearbeitungsebene in der Geschäftsstelle mit weiteren 3 VZÄ verstärkt werden, sodass ab diesem Zeitpunkt die Sonderkommission ihre neue Aufgabe der operativen Prüftätigkeit, insbesondere die Durchführung von Vor-Ort-Begehungen, auf- und wahrnehmen kann.

Es ist davon auszugehen, dass der Umstrukturierungsprozess zum Zeitpunkt des nächsten Tätigkeitsbericht 2025 vollständig abgeschlossen sein wird.

c. Auswirkungen auf die Stichprobenkontrollen

Solange der Umstrukturierungsprozess der Sonderkommission noch nicht abgeschlossen ist, werden Stichprobenkontrollen weiterhin durch die öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden müssen.

Die Geschäftsführung der Sonderkommission ist jedoch bestrebt, die in 2023 zu erwartenden zusätzlichen Personalkapazitäten so einzusetzen, dass neben dem Aufbau neuer Strukturen ein Unterstützungsangebot bei bestimmten Stichprobenkontrollen gegenüber den betreffenden öffentlichen Auftraggebern gemacht werden kann. Ziel ist es, dadurch einen möglichst fließenden und reibungslosen

⁸ Entsprechend den Beschlüssen des Senats [Fußnote 4].

Systemwechsel von einer dezentralen Kontrolle hin zu einer Zentralisierung der Kontrollaufgaben bei der Sonderkommission zu ermöglichen.

II. Die im Berichtszeitraum eingegangenen Vergabemeldungen

Im Berichtszeitraum haben 92 verschiedene öffentliche Auftraggeber die Vergabe von insgesamt 7.441 öffentlichen Aufträgen gemeldet. Im Vergleich dazu waren es im vorangegangenen Berichtszeitraums 5.797 Vergabemeldungen⁹.

Betreffend die Zahlen der jeweils eingegangenen Vergabemeldungen wird auf die Auflistung für jede Einrichtung **in Anlage 1** verwiesen.

III. Die im Berichtszeitraum durchgeführten Stichprobenkontrollen

1. Überblick

Während des Berichtszeitraums befanden sich insgesamt 109 Aufträge in der Phase einer von der Sonderkommission angeordneten Stichprobenkontrolle. 34 verschiedene Einrichtungen waren im Berichtszeitraum mit mindestens einer Kontrollanordnung bedacht.

21 der 109 Aufträge wurden noch während des vorangegangenen Berichtszeitraums von der Sonderkommission zur Kontrolle angeordnet, waren zum Ende dieses Berichtszeitraums allerdings noch nicht abgeschlossen. Demgegenüber wurden 88 der 109 Aufträge während des Berichtszeitraums zur Kontrolle von der Sonderkommission neu angeordnet. Dabei hat die Sonderkommission in bewährter Weise vorrangig öffentliche Aufträge in den Fokus genommen, bei deren Ausführung hinsichtlich des Auftragswertes und der jeweiligen Branche mit einem Einsatz von Arbeitskräften auf niedrigem Lohnniveau gerechnet werden kann. Dabei orientiert sie sich an den bisherigen Erfahrungen mit bestimmten Dienst- oder Bauleistungen. Bei der Kontrolle von Bauleistungen erfolgt im jeweiligen Einzelfall entweder die Überprüfung einer kompletten Baustelle oder auch nur einzelner Gewerke eines Bauauftrags.

Eine Auflistung der Einrichtungen, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stichprobenkontrolle durchgeführt haben sowie der Anteil an Kontrollanordnungen, die diesen Einrichtungen im Berichtszeitraum zugegangen sind, findet sich **in Anlage 2**.

⁹ Siehe Tätigkeitsbericht 2021 [Fußnote 1], S. 15.

2. Zusammenfassung der Kontrollergebnisse

Von den 109 im Berichtszeitraum durchgeführten Stichprobenkontrollen konnten im Berichtszeitraum 68 Stichprobenkontrollen von der Sonderkommission abgeschlossen werden.

Bei 43 der 68 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen ergaben sich dabei nach eingehender Prüfung der Kontrollergebnisse keine Auffälligkeiten oder anfangs bestehende Verdachtsmomente¹⁰ erhärteten sich letztlich nicht, sodass die Stichprobenkontrolle jeweils ohne Befund abgeschlossen werden konnte.

5 der 68 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen waren demgegenüber nicht durchführbar, woraufhin die Kontrollanordnung durch die Sonderkommission zurückgenommen wurde.

Schließlich wurden bei 20 der 68 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen festgestellt. Dies entspricht einem Anteil von fast 30 Prozent der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Stichprobenkontrollen.

Die Einzelheiten zu den Stichprobenkontrollen, bei denen es besondere Vorkommnisse gab, insbesondere bei denen Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen festgestellt werden konnten, finden sich **in Anlage 3**.

Den festgestellten Verstößen ging jeweils eine intensive Ermittlungs- und Aufklärungsphase voran, in der die öffentlichen Auftraggeber mit Unterstützung der Sonderkommission belastbare Informationen und Unterlagen erhoben. Soweit sich die betroffenen Auftragnehmer oder Nachunternehmer hierbei kooperativ zeigten, insbesondere soweit sie selbst aktiv Aufklärungsarbeit leisteten, etwaige festgestellte (finanzielle) Schäden aufgrund einer Unterschreitung von Mindestentgelten nachträglich ausglich und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen bei zukünftigen öffentlichen Aufträgen ergriffen, wurde dies von der Sonderkommission im Rahmen der Sanktionsempfehlung jeweils maßgeblich berücksichtigt.

Dabei griff die Sonderkommission auf das vergaberechtliche Instrumentarium der „Selbstreinigung“ (§ 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) von

¹⁰ Siehe dazu beispielhaft die Stichprobenkontrollen unter den Ziffern 19 und 21 in Anlage 3.

Unternehmen, welche sich bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrages mit Blick auf die vertraglichen Vereinbarungen als unzuverlässig erwiesen haben, zurück. Ob und inwieweit die von den betroffenen Unternehmen in diesem Zusammenhang angekündigten organisatorischen Maßnahmen auch tatsächlich Bestand haben und dazu führen werden, dass zukünftig Mindestentgelte ausnahmslos eingehalten und/oder keine Nachlässigkeiten mehr im Nachunternehmermanagement auftreten, wird sich bei zukünftigen Stichprobenkontrollen erst noch zeigen.

3. Eigeninitiative Kontrollen der öffentlichen Auftraggeber

Der Sonderkommission wurden im Berichtszeitraum auch mehrere Ergebnisse von eigeninitiativ durch öffentliche Auftraggeber durchgeführte Kontrollen übersandt. Auffälligkeiten konnten dabei nicht festgestellt werden.

4. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung arbeitet die Sonderkommission regelmäßig mit anderen Behörden und Stellen zusammen.

- a. Unmittelbar nach der Auswahl eines Auftrages für eine Stichprobenkontrolle informiert die Geschäftsführung der Sonderkommission auch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Hauptzollamt Bremen (FKS) über eine anstehende Stichprobenkontrolle. Die FKS wird zudem vor der Vergabe eines Bauauftrages mit einem Auftragswert von wenigstens 30.000,00 EUR von den bremischen öffentlichen Auftraggebern um Auskunft gebeten, ob über die bestplatzierten Bieter Informationen vorliegen, welche die Zuverlässigkeit des betreffenden Bieters in Frage stellen. Schließlich erhält die FKS jeweils Meldung, soweit die Kontrollergebnisse der Sonderkommission auf eine mögliche Verletzung der Bundes-Mindestlohn- und Bundes-Tariflohnregelung schließen lassen.

Als Zusammenarbeitsbehörde nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erhielt die Sonderkommission im Berichtszeitraum einige fallbezogenen Informationen seitens der FKS, die weiterverarbeitet und verwertet werden konnten.

Eine weitere Vertiefung der Zusammenarbeit mit der FKS nach Abschluss des Umstrukturierungsprozesses der Geschäftsstelle der Sonderkommission¹¹ wird angestrebt.

- b.** Die Zusammenarbeit mit den Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) hat sich seit Jahren fest etabliert. Die SOKA-BAU wird auf der Grundlage des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes bei Stichprobenkontrollen einbezogen, in denen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in einzelnen Arbeitsverhältnissen vorliegen und in denen es sich um Baubetriebe handeln könnte.

Bei fraglichen Fällen wartet die Sonderkommission eine Überprüfung durch die SOKA-BAU ab und entscheidet erst dann über das Ergebnis einer Kontrolle.

- c.** Weiter findet fallbezogen eine Zusammenarbeit mit anderen Zusammenarbeitsbehörden im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes statt.

Im Berichtszeitraum wurde hierzu fallbezogen die Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau), der Deutschen Rentenversicherung (DRV) sowie der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (SOKA Gerüstbau)¹² aufgenommen.

Soweit im Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der BG Bau, der DRV und der SOKA Gerüstbau für die Sonderkommission relevante Informationen enthalten sein könnte, findet ein Austausch statt. Ebenfalls wendet sich die Sonderkommission an die BG Bau und die DRV, wenn bei einer Stichprobenkontrolle Auffälligkeiten festgestellt wurden, die deren Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berühren.

5. Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse, wonach 20 der 66 abgeschlossenen Stichprobenkontrollen mit Vertragsverstößen behaftet sind, zeigen, dass eine intensive Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen weiterhin dringend erforderlich ist, um den

¹¹ Siehe dazu oben unter Ziffer I.3.b.

¹² Siehe dazu den Vorgang Nr. 25 in Anlage 3.

vergaberechtlichen Regelungen zu Mindestentgelten zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen.

Die Erweiterung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Sonderkommission sowie die Umstrukturierung der Geschäftsstelle werden dazu in Zukunft einen gewichtigen Beitrag leisten. Auch in der engen Zusammenarbeit mit Dritten steckt ein besonderes Potenzial, das weiterhin genutzt werden und nach Abschluss des Umstrukturierungsprozesses fallbezogen weiter vertieft werden sollte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich der von der Sonderkommission etablierte Ansatz, mit gewillten Unternehmen im Rahmen des Instruments der Selbstreinigung in den Austausch zu gehen, in diesem Berichtszeitraum bewährt hat. Dadurch konnten langwierige und ressourcenintensive Rechtsstreitigkeiten bislang vermieden werden.

Die Geschäftsführung der Sonderkommission Mindestlohn im März 2023

ANLAGE 1

Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2023

– Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 –

Folgende Einrichtungen haben im Berichtszeitraum mindestens eine Vergabemeldung an die Sonderkommission abgegeben:

NAME DER EINRICHTUNG	ANZAHL
Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung	23
Amt für Straßen und Brückenbau	1
Amt für Straßen und Verkehr	48
Amt für Versorgung und Integration Bremen	4
Amtsgericht Bremen-Blumenthal	3
Arbeitnehmerkammer Bremen	50
Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH	33
Aus- und Fortbildungszentrum/Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen (AFZ)	1
BEG Logistik GmbH	5
Botanika Bremen	95
Bremedia Produktion	1
bremenports GmbH & Co. KG	158
Bremer Aufbau-Bank GmbH	22
Bremer Bäder	307
Bremer Baubetrieb	6
Bremer Stadtreinigung	12
Bremer Straßenbahn AG	1881
Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS)	97
Bremische Bürgerschaft	11
Bremischer Deichverband am linken Weserufer	10
Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	5
BREPARK Bremer Parkraumbewirtschaftungs- und management GmbH	61
city 46 Kommunalkino Bremen e.V.	1
CityInitiative Bremen Werbung e.V.	1
Consult Team Bremen (CTB)	1
Der Bevollmächtigte beim Bund	11
Der Senator für Inneres	1
Der Senator für Kultur	5
Deutsches Schifffahrtsmuseum	17
Die Senatorin für Kinder und Bildung	13
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	66
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	7

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	5
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	17
Drachenkinder ev Kita	1
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven	15
Faserinstitut Bremen e.V.	1
Feuerwehr Bremen	8
Feuerwehr Bremerhaven	4
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	122
Flughafen Bremen GmbH	26
Gartenbauamt Bremerhaven	18
Geoinformation Bremen	2
Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen	94
Gesundheitsamt Bremen	4
GEWOBA	294
Glocke Veranstaltungs-GmbH	2
Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte GmbH & Co.KG (GEG)	19
H.A.G.E. Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH	18
Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft (HANEG)	161
Hansegwasser Bremen GmbH	60
Hochschule Bremen	5
Hochschule Bremerhaven	2
Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts	696
Klinikum Bremen-Mitte	3
Klinikum Bremen-Nord	1
Klinikum Bremen-Ost	3
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	27
Kultur vor Ort e.V.	1
Lebenshilfe Bremerhaven e.v.	1
Leibnitzinstitut	10
M3B GmbH	18
Magistrat der Stadt Bremerhaven	94
Marum	3
Musikfest Bremen GmbH	4
Ordnungsamt Bremen	3
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	1
Performa Nord	2
Polizei Bremen	1
Polizei Bremerhaven	1
Rettungsdienst Bremerhaven	1
Rhododendronpark GmbH (RHOPAG)	6
Seestadt Immobilien	222
Senatskanzlei	1
Sondervermögen Gewerbeflächen	92

Sondervermögen Immobilien und Technik	706
Sondervermögen Infrastruktur	28
Sondervermögen Überseestadt	60
Sportamt	1
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen	1
Stadtbibliothek Bremen	1
Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft	2
Statistisches Landesamt Bremen Wahlamt	1
Studierendenwerk Bremen	36
Theater Bremen	3
Umweltbetrieb Bremen	240
Universität Bremen	178
Universum Management Gesellschaft mbH	10
Unternehmenskontor	3
Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG	17
Werkstatt Bremen	15
Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WFB)	1113
GESAMTSUMME DER VERGABEMELDUNGEN	7.441

ANLAGE 2

Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2023

– Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 –

Folgende Einrichtungen waren im Berichtszeitraum mit mindestens einer Stichprobenkontrolle befasst (*in Klammern findet sich die Anzahl an Stichprobenkontrollen, die von der Sonderkommission im Kontrollzeitraum neu angeordnet wurden*):

NAME DER EINRICHTUNG	ANZAHL
Alfred-Wegener-Institut Helmholtz-Zentrum für Polar- und Meeresforschung	1 (1)
Arbeitnehmerkammer Bremen	2 (1)
BIS	2 (1)
botanika GmbH	1 (1)
bremenports GmbH & Co. KG	3 (3)
Bremer Aufbau-Bank GmbH	2 (2)
Bremer Bäder GmbH	4 (1)
Bremer Straßenbahn AG	3 (3)
Bremische Bürgerschaft	1 (1)
Der Bevollmächtigte beim Bund	2 (2)
Deutsches Schifffahrtsmuseum	2 (2)
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	1 (1)
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH	3 (2)
Flughafen Bremen GmbH	1 (1)
Gartenbauamt	1 (1)
Gesundheit Nord Klinikverbund Bremen	1 (1)
GEWOBA	2 (1)
hanseWasser Bremen GmbH	3 (2)
Hochschule Bremen	1 (0)
Hochschule Bremerhaven	1 (1)
Immobilien Bremen	20 (15)
Klinikum Bremen-Ost	2 (1)
Landesamt für Denkmalpflege	1 (1)
Magistrat der Stadt Bremerhaven/Seestadt Immobilien	8 (8)
Senatskanzlei	1 (0)
Sondervermögen Immobilien und Technik	19 (16)
Sondervermögen Infrastruktur/Amt für Straßen und Verkehr	1 (1)
Stadtamt Bremen	1 (0)
Straßenbahn Bremen AG	1 (1)
Studierendenwerk Bremen AöR	1 (1)
Umweltbetrieb Bremen	8 (7)

Universität Bremen	4	(4)
Werkstatt Bremen	1	(1)
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH	4	(4)
GESAMTSUMME DER STICHPROBENKONTROLLEN	109	(88)

ANLAGE 3

Sonderkommission Mindestlohn - Tätigkeitsbericht 2023

– Berichtszeitraum 1. März 2021 bis 28. Februar 2023 –

Die folgenden im Berichtszeitraum abgeschlossenen Stichprobenkontrollen wiesen besondere Vorkommnisse auf, insbesondere mit Blick auf festgestellte Verstöße gegen die vertraglichen Vereinbarungen, sodass hierüber im Einzelnen berichtet wird:

1.	<p>Vergabenummer: 2020/417 Auftragsgegenstand: 001-Abrissarbeiten Leistungsort: Bremerhaven Maßnahme: Rückbau der Seute Deern – Phase 2 Auftragswert netto: 662.550,- € Vergabestelle: bremenports GmbH & Co. Leistungszeitraum: 15.12.2020 – 31.07.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Grund für die Rücknahme ist der Umstand, dass die zur Einhaltung von Mindest- und Tariflöhnen verpflichtende und zu einer Kontrolle derselben ermächtigende Bremische Mindest- und Tariflohnvereinbarung (Formblatt 231HB) nicht mit dem Auftragnehmer vereinbart worden ist.</p> <p>Eine Stichprobenkontrolle war daher auf vertraglicher Grundlage nicht durchführbar.</p>
2.	<p>Auftrag: Umbau und Erweiterung der zentralen Notaufnahme, Aufnahmestation, Intensivstation Vergabestelle: Klinikum Bremen-Ost Stabsbereich Umsetzung Bauzielplanung KBO Vergabe-Nrn.: V0758/2018 Leistungsort: Bremen Leistungsdauer: 25.03.2019 – 07.08.2020 Auftragswert: 663.368,- €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer wurde insgesamt zwei Mal kontrolliert, der gemeldete Auftrag bestand aus mehreren Einzelaufträgen. Bei den Kontrollen waren mehrere Nachunternehmer angetroffen worden.</p> <p>Die Sachverhaltsaufklärung gestaltete sich als äußerst komplex. Letztlich konnte der Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt werden. Der Auftragnehmer hatte sich zwar um Aufklärung bemüht, jedoch in einem Fall zu spät. In diesem Fall konnte der Auftragnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung nachträglich keine Lohnunterlagen zu einem Beschäftigten eines eingesetzten Nachunternehmers mehr vorlegen.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission eine Vertragsstrafe von 1.340 Euro verhängt.</p>
3.	<p>Auftrag: „JVT Baumfällarbeiten Bezirk 1“ Vergabestelle: Umweltbetrieb Bremen Vergabe-Nr.: 616-002-2019 Leistungsort: Bremen-Mitte Leistungsdauer: 01.04.2019 – 31.03.2020 Auftragswert: 120.565,- €</p>

	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Sachverhaltsaufklärung, insbesondere die Aufklärung der tatsächlich vor Ort durchgeführten Tätigkeiten und die anschließende tarifliche Eingruppierung gestaltete sich als äußerst komplex. Im Ergebnis wurde eine tarifliche Lohnunterschreitung von 0,34 Euro je Stunde bei einer Person festgestellt (11,13 Euro statt 11,47 Euro). Da die betreffende Person nur eine geringe Stundenzahl für den Auftrag ableistete belief sich der dadurch eingetretene Gesamtschaden auf etwa 10,00 Euro.</p> <p>Der Auftragnehmer hatte bei der Aufklärung tatkräftig unterstützt und die eingetretene Lohndifferenz im Nachgang beglichen. Zudem legte der Auftragnehmer plausibel dar, wie zukünftig derartige Verfehlungen vermieden werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab. Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, eine Vertragsstrafe von 100 Euro verhängt.</p>
4.	<p>Auftrag: Umzug, Bremer Aufbaubank Vergabestelle: Immobilien Bremen Abteilung BM-Bereich Umzugsmanagement Vergabe-Nr.: V0776/2019 Leistungsort: Bremer Aufbaubank Leistungsdauer: 12.12.2019-30.06.2020 Auftragswert: 22.539,- €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte in zwei Fällen den vereinbarten Landesmindestlohn von 11,13 Euro unterschritten, in einem Fall um 0,13 Euro, in einem anderen Fall um 0,63 Euro. Zudem wurde der Einsatz eines eingesetzten Nachunternehmers nicht ordnungsgemäß angezeigt und unterbeauftragt.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich im Weiteren jedoch kooperativ und hatte die eingetretene Lohndifferenz im Nachhinein beglichen. Zudem legte der Auftragnehmer plausibel dar, wie zukünftig derartige Verfehlungen vermieden werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, eine Vertragsstrafe von 475,00 Euro verhängt.</p>
5.	<p>Auftrag: „Neubau einer Kindertagesstätte mit Familienzentrum“ Vergabestelle: Immobilien Bremen Vergabe-Nr.: V0596/2018 Leistungsort: Helsinkistraße, 28719 Bremen Leistungsdauer: 07.01.2019 – 14.07.2020 Auftragswert: 4.077.000,- EUR</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurde ein Nach-Nachunternehmer angetroffen, dessen Einsatz nicht ordnungsgemäß angezeigt und unterbeauftragt worden waren. Zudem wurden in zwei Fällen geringfügige Unterschreitungen des Bundesmindestlohns von 0,05 Euro festgestellt.</p> <p>Der Auftragnehmer unterstützte tatkräftig bei der Aufklärung und setzte eine Nachzahlung der eingetretenen Lohndifferenz beim Nach-Nachunternehmer durch. Zudem legte der Auftragnehmer plausibel dar, wie zukünftig derartige Verfehlungen vermieden werden sollen.</p>

	<p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, eine Vertragsstrafe von 1.500 EUR verhängt.</p>
6.	<p>Auftrag: „HOH Neubau Hauptgebäude OS Hermannsburg“ Vergabestelle: Immobilien Bremen Vergabe-Nr.: V0091/2019 Leistungsort: Oberschule Hermannsburg Bremen Leistungsdauer: 26.09.2019 – 16.06.2020 Auftragswert: 894.450,- €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Sachverhaltsaufklärung, insbesondere die Aufklärung des Status von mehreren Personen, die ein vom Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß angezeigter und unterbeauftragter Nachunternehmer eingesetzt hatte, gestaltete sich als äußerst komplex. Im Ergebnis konnte eine selbständige Tätigkeit dieser Personen durch Nachreichung von Unterlagen belegt werden, Mindest- und Tariflohnverstöße waren dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Unter Einbindung der Geschäftsstelle der Sonderkommission einigten sich die Vertragsparteien schließlich darauf, die Versäumnisse beim Einsatz des Nachunternehmers mit einer Summe von 2.236,13 Euro abzugelten.</p>
7.	<p>Auftrag: „Instandsetzung Vordach Packhalle VI Vergabestelle: Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH Vergabe-Nr.: FBG-2020-0033 Leistungsort: Fischereihafen Bremerhaven 27572 Brvh. Leistungsdauer: 23.06.2020-06.07.2020 Auftragswert: 49.389,06 €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte in insgesamt 3 Fällen den vereinbarten Tariflohn unterschritten, in einem Fall um 0,36 Euro, in einem Fall um 0,80 Euro und in einem weiteren Fall um 3,45 Euro. Zudem wurde der Einsatz eines eingesetzten Nachunternehmers nicht ordnungsgemäß angezeigt und unterbeauftragt. Aufgrund dieser Fehler hatte der eingesetzte Nachunternehmer nicht mindestens den mit dem Auftragnehmer mitvereinbarten Landesmindestlohn in Höhe von 11,13 Euro, sondern lediglich den Bundesmindestlohn von 9,35 Euro an seine zwei eingesetzten Beschäftigten bezahlt.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich jedoch einsichtig und beteiligte sich umfassend an der Aufklärung. Eine Nachzahlung der Lohndifferenzen bei allen 5 Personen erfolgte ebenfalls. Auch legte der Auftragnehmer eine Arbeitsanweisung vor, aus der ersichtlich wird, wie zukünftig derartige Verfehlungen vermieden werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 2.469,45 EUR verhängt.</p>
8.	<p>Auftrag: „OS Ohlenhof Neubau“ Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik Vergabe-Nr.: V0126/2020 Leistungsort: Schule am Halmerweg Leistungsdauer: 18.05.2020-20.11.2020 Auftragswert: 110.646,14 €</p>

	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte einen eingesetzten Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß angezeigt und unterbeauftragt. Zudem bestanden Anhaltspunkte darauf, dass die zwei eingesetzten Beschäftigten des Nachunternehmers dadurch nicht den mit dem Auftragnehmer mindestens vereinbarten Tariflohn erhalten haben.</p> <p>Der Auftragnehmer hatte sich um diesbezügliche Mithilfe bei der Aufklärung bemüht, konnte jedoch von einem Nachunternehmer keine weiteren Informationen und Unterlagen zu den Einzelheiten der Lohnzahlung mehr erhalten.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 1.106,46 EUR verhängt.</p>
9.	<p>Auftrag: „Neubau Ganztagschule“ Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik Vergabe-Nr.: V0261/2020 Leistungsort: Schule am Pastorenweg Leistungsdauer: 18.05.2020 – 04.12.2020 Auftragswert: 625.754,64 €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte in einem Fall den vereinbarten maßgeblichen Tariflohn von 16,84 Euro um 2,34 Euro unterschritten.</p> <p>Der Auftragnehmer bemühte sich um Kooperation, lehnte jedoch die Durchführung eines Selbstreinigungsverfahrens, insbesondere den Ausgleich des Schadens im Rahmen einer Nachzahlung ab.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde von der Geschäftsstelle der Sonderkommission eine Eintragung in das bremische TVG-Register für die Dauer von 3 Monaten als erforderlich und angemessen erachtet. Dem ist der Auftraggeber gefolgt.</p> <p>Zudem wurde gegen den Auftragnehmer, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 3.338,71 EUR verhängt.</p>
10.	<p>Auftrag: „Badmodernisierung“ Vergabestelle: GEWOBA Vergabe-Nr.: - Leistungsort: Braunstraße 14a, 14b, 14c 14d, 14e Leistungsdauer: 29.06.2020 – 18.12.2020 Auftragswert: 516.308,35 €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte in einem Fall den vereinbarten Landesmindestlohn von 11,13 Euro um 0,13 Euro unterschritten.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich diesbezüglich sehr einsichtig und zahlte die Lohndifferenz umgehend nach. Zudem erhöhte er proaktiv den Lohn bei der betreffenden Person zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf 13,00 Euro, sodass für die nähere Zukunft eine Unterschreitung des Landesmindestlohns ausgeschlossen sein dürfte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund konnte von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe abgesehen werden.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde schließlich, im Rahmen der Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 1.000,00 EUR verhängt.</p>

11.	<p>Auftrag: „Energetische Sanierung-Ersatzbau Turnhalle“ Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik Vergabe-Nr.: V0617/2019 Leistungsort: Schule an der Oslebshauer Heerstraße Leistungsdauer: 02.03.2020 – 09.02.2021 Ausführendes Unternehmen: Von Handorf GmbH Auftragswert: 95.192,30 €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Der Auftragnehmer hatte in einem Fall den vereinbarten maßgeblichen Tariflohn von 14,92 Euro um 0,94 Euro unterschritten.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich diesbezüglich sehr kooperativ und zahlte die Lohndifferenz nach. Zudem legte der Auftragnehmer eine Arbeitsanweisung vor, aus der ersichtlich wird, wie zukünftig derartige Verfehlungen vermieden werden sollen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund konnte von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe abgesehen werden.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde schließlich, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, vom Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 475,00 EUR verhängt.</p>
12.	<p>Auftrag: „Neubau Horner Bad, Rohbauarbeiten“ Vergabestelle: Bremer Bäder GmbH Vergabe-Nr.: V0108/2019 Leistungsort: Bremen Leistungsdauer: 07.10.2019 – 05.02.2021 Auftragswert: 4.946.457,- €</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Sachverhaltsaufklärung gestaltete sich im Ergebnis als äußerst komplex, insgesamt waren 17 Personen kontrolliert worden. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass ein eingesetzter Nach-Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß angezeigt und unterbeauftragt worden war. Der Fehler bei der Unterbeauftragung wurde jedoch im Nachhinein behoben; Unterschreitungen gegen Mindest- und Tariflöhne resultierten aus diesem Versäumnis nicht. Der Nach-Nachunternehmer war durch einen auf selbständiger Basis tätigen Geschäftsführer auf der Baustelle vertreten.</p> <p>Mit Blick auf das kooperative Verhalten hat die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer Sanktionsempfehlung gänzlich abgesehen. Diesem Ansatz ist der Auftraggeber gefolgt.</p>
13.	<p>Vergabenummer: 616-180-2020 Auftragsgegenstand: 123 - Unterhaltung/Verkehrssicherung/Haus- und Grundstücksservice Leistungsort: Stadtgebiet Bremen Maßnahme: RVE Spielgeräte und Ausstattung Auftragswert netto: 44.8802,76 EUR Vergabestelle: Umweltbetrieb Bremen Leistungsbeginn: 24.09.2020 Leistungsende: 23.09.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Kontrollanordnung musste mangels Durchführbarkeit der Kontrolle zurückgenommen werden. Ursache hierfür war die Untätigkeit des Auftraggebers.</p> <p>Der Auftraggeber wurde mehrfach vergeblich um die Übersendung der auf Einhaltung zu überprüfenden Vertragsgrundlagen gebeten. Auch nannte der Auftraggeber auf mehrfache Aufforderung hin weder einen Kontrolltermin noch führte er eine Kontrolle durch.</p>

14.	<p>Vergabenummer: 616-236-2020 Auftragsgegenstand: 008-Garten- und Landschaftsbau Leistungsort: Bremen Maßnahme: RVE Baumpflege 2020/21 Bezirk 2 Auftragswert netto: 522.625,96 EUR Vergabestelle: UBB Leistungszeitraum: 15.12.2020-31.12.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Kontrollanordnung musste mangels Durchführbarkeit der Kontrolle zurückgenommen werden. Ursache hierfür war die Untätigkeit des Auftraggebers.</p> <p>Der Auftraggeber wurde mehrfach vergeblich um die Übersendung der auf Einhaltung zu überprüfenden Vertragsgrundlagen gebeten. Auch nannte der Auftraggeber auf mehrfache Aufforderung hin weder einen Kontrolltermin noch führte er eine Kontrolle durch.</p>
15.	<p>Vergabenummer: 7007362 Auftragsgegenstand: 016 Kanalbau Leistungsort: Bremen-Gröpelingen Maßnahme: Umverlegung M-Kanal Beim Ohlenhof Auftragswert netto: 102.000,00 EUR Vergabestelle: hanseWasser Bremen GmbH Leistungszeitraum: 26.04.2021 – 16.07.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung standen teilweise unterschiedliche Wahrnehmungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers in Bezug auf den zeitlichen Umfang von höherwertigen Tätigkeiten der kontrollierten Beschäftigten im Raum. Eine diesbezüglich belastbare Feststellung konnte letztlich nicht getroffen werden.</p> <p>Der Auftragnehmer hatte sich jedoch bereits vor Abschluss freiwillig dazu entschlossen, alle kontrollierten Beschäftigten entsprechend der Lohngruppe für höherwertige Tätigkeiten zu entlohnen.</p>
16.	<p>Auftrag: „NOG Gesamtanierung, Tischlerarbeiten“ Vergabestelle: Immobilien Bremen Vergabe-Nr.: V0176/2019 Leistungsort: Bremen Leistungsdauer: 03.06.2019 – 31.08.2020 Auftragswert: 103.380,00 EUR</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die Aufklärung von Art und Umfang der vertraglichen Beziehungen des Auftragnehmers zu einem von ihm unterbeauftragten Unternehmen gestaltete sich als komplex und langwierig. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das unterbeauftragte Unternehmen als bauleistungserbringender Nachunternehmer - und nicht lediglich als Materiallieferant - für den Auftragnehmer tätig gewesen ist. In Bezug auf diesen Nachunternehmer hatte der Auftragnehmer weder den Einsatz ordnungsgemäß angezeigt noch den Auftragnehmer ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt. Dieses Fehlverhalten resultierte in einer Unterschreitung des bei ordnungsgemäßer Unterbeauftragung maßgeblichen Tariflohns bei einem kontrollierten Beschäftigten des Nachunternehmers.</p> <p>Der Auftragnehmer hatte sich im weiteren Fortgang jedoch kooperativ gezeigt und für eine Nachzahlung der Lohndifferenz beim Nachunternehmer gesorgt. Auch stellte der Auftragneh-</p>

	<p>mer eingehend konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen dar, mit denen er zukünftiges Fehlverhalten bei der Beauftragung von Nachunternehmern zu vermeiden gedenkt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR verhängt.</p>
17.	<p>Auftrag: „Neubau/Umbau Deutsches Auswandererhaus“ Vergabestelle: BIS Vergabe-Nr.: BIS-2020-0015 Leistungsort: Bremerhaven Leistungsdauer: 27.07.2020 – 31.03.2021 Auftragswert: 323.000,00 EUR</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurden zwei Nachunternehmer angetroffen, deren Einsatz jeweils nicht ordnungsgemäß angezeigt und die beide jeweils nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden waren. Zu einer Unterschreitung von Mindest- und Tariflöhnen kam es dadurch jedoch nicht.</p> <p>In Bezug auf die festgestellten Verstöße zeigte sich der Auftragnehmer kooperativ und einsichtig. Der Auftragnehmer konnte glaubhaft versichern, dass es sich bei diesem Fehlverhalten um ein auf besonderen Umständen beruhendes, einmaliges Ereignis handelte.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sah die Geschäftsstelle der Sonderkommission, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, im Rahmen der Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.600,00 EUR verhängt.</p>
18.	<p>Vergabenummer: V0289/2019 Auftragsgegenstand: Maurer-, Putz- und Stahlbetonarbeiten Leistungsort: ZV Bremen-Mitte Maßnahme: ZV2019/2020 Auftragswert netto: 77.695,71 EUR Vergabestelle: Sondervermögen für Immobilien und Technik Leistungszeitraum: 01.09.2019 – 31.08.2020</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurde ein Nachunternehmer angetroffen, dessen Einsatz nicht ordnungsgemäß angezeigt und der nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden war. Zu einer Unterschreitung von Mindest- und Tariflöhnen kam es dadurch jedoch nicht.</p> <p>In Bezug auf die festgestellten Verstöße zeigte sich der Auftragnehmer kooperativ und einsichtig. Der Auftragnehmer konnte glaubhaft versichern, dass es sich bei diesem Fehlverhalten um ein auf besonderen Umständen beruhendes, einmaliges Ereignis handelte. Zudem sicherte der Auftragnehmer zu, seinen Bauleiter nochmals mit der Vorgehensweise und den auszufüllenden Formblättern bei der Unterbeauftragung von Nachunternehmern zu unterweisen.</p>

	<p>Vor diesem Hintergrund sah die Geschäftsstelle der Sonderkommission, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, im Rahmen der Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, durch den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,00 EUR verhängt.</p>
19.	<p>Vergabenummer: 616276/2020 Auftragsgegenstand: 008 Leistungsort: Altstadtswallanlagen Maßnahme: Wegbau Auftragswert netto: 419.289,37 EUR Vergabestelle: UBB Leistungsbeginn: 22.03.2021 Leistungsende: 30.06.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Im Rahmen der Prüfung kam die Geschäftsstelle der Sonderkommission in ihrer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage zunächst zu dem Ergebnis, dass drei eingesetzte Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß unterbeauftragt und zwei dieser Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß angezeigt worden sein könnten, was sich in einem Fall zusätzlich in einer Unterschreitung des maßgeblichen Mindest- und Tariflohns bemerkbar gemacht haben könnte.</p> <p>Nach ausführlicher Stellungnahme durch den Auftragnehmer und Übersendung weiterer Unterlagen (insbesondere einer korrigierten Lohnabrechnung) sowie nochmaliger interner Aufklärung über eingegangene Nachunternehmermeldungen beim Auftraggeber konnten sich die zunächst bestehenden Anhaltspunkte für Vertragsverstöße letztlich nicht erhärten. Im Ergebnis konnte die Kontrolle ohne Befund abgeschlossen werden.</p>
20.	<p>Auftrag: Erweiterung Seminargebäude, Hochschule Bremen Vergabestelle: Hochschule Bremen Vergabe-Nr.: V0077/2020 Leistungsort: Hochschule Bremen Leistungsdauer: 13.07.2020 – 02.10.2020 Auftragswert: 2.295.000,00 EUR</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurden zahlreiche Nachunternehmer (darunter auch mehrere Einzelunternehmer) angetroffen, deren Einsatz teilweise nicht ordnungsgemäß beim Auftraggeber angezeigt worden und die teilweise auch nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden waren. Zusätzlich kam es in drei Fällen zu einer Unterschreitung von Mindest- und Tariflöhnen.</p> <p>In Bezug auf die festgestellten Verstöße zeigte sich der Auftragnehmer sehr kooperativ und einsichtig. Der Auftragnehmer leitete umgehend eine Nachzahlung der festgestellten Lohndifferenzen ein. Zudem konnte der Auftragnehmer glaubhaft darlegen, dass anlässlich der festgestellten Versäumnisse im Nachunternehmermanagement innerhalb seines Betriebs die neue Stelle einer „Nachunternehmer-Einkäufer:in“ geschaffen worden sei, welche u.a. die Aufgabe habe, sicherzustellen, dass bei dem Einsatz von Nachunternehmern die entsprechenden Anzeigen an den öffentlichen Auftraggeber rechtzeitig erfolgen. Zudem seien die betreffenden Mitarbeiter:innen des Auftragnehmers entsprechend geschult worden und es seien alle verantwortlichen Führungskräfte, insbesondere Projekt- und Bauleiter:innen, nochmals angewiesen worden, bei der Auftragsvergabe an Nachunternehmer insbesondere auch die Einhaltung von Tariftreuevorgaben sicherzustellen und zu kontrollieren. Schließlich wurde die Überprüfung und Anpassung des internen Compliance-Systems in Angriff genommen.</p>

	<p>Vor diesem Hintergrund ging die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers aus und sah, wie auch der Auftraggeber, von einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe ab.</p> <p>Gegen den Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, von dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR verhängt.</p>
21.	<p>Vergabenummer: V0719/2020 Auftragsgegenstand: Estricharbeiten Leistungsort: Schule Alt-Aumund Maßnahme: Erweiterung und Umbauten Auftragswert netto: 30.744,00 EUR Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik Leistungsbeginn: 19.07.2021 Leistungsende: 06.08.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Im Rahmen der Prüfung kam die Geschäftsstelle der Sonderkommission in ihrer vorläufigen Bewertung der Sach- und Rechtslage zunächst zu dem Ergebnis, dass ein Beschäftigter des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß eingruppiert und entlohnt worden sein könnte.</p> <p>Nach Stellungnahme durch den Auftragnehmer sowie vertiefter interner Aufklärung mit dem Auftraggeber haben sich die ermittelten Anhaltspunkte für eine Tariflohnunterschreitung letztlich nicht in belastbarer Weise erhärten können. Im Ergebnis musste die Kontrolle ohne Befund abgeschlossen werden.</p>
22.	<p>Vergabenummer: V0945/2020 Auftragsgegenstand: Natur-, Betonwerksteinarbeiten Leistungsort: Emmy-Noether-Straße / Max von Laue Straße Maßnahme: Neubau für studentisches Wohnen Auftragswert netto: 123.153,37 EUR Vergabestelle: Studierendenwerk Bremen AöR Leistungsbeginn: 05.05.2021 Leistungsende: 29.07.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurde eine Person angetroffen, die von einem nicht ordnungsgemäß beim Auftraggeber angezeigten Nachunternehmer beschäftigt wurde. Auch war dieser Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich allerdings kooperativ. Eine Eintragung in das Register zur Vorbereitung eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen wurde daher als nicht zwingend erachtet.</p> <p>Der Auftraggeber folgte der Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission und setzte gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 500,00 EUR fest; von einer Registereintragung wurde abgesehen.</p>
23.	<p>Vergabenummer: V0984/2020 Auftragsgegenstand: Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme Leistungsort: Schule an der Rechtenflether Straße Maßnahme: Neubau einer Mensa und von Ganztagsräumen Auftragswert netto: 24.067,60 EUR Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik</p>

	<p>Leistungsbeginn: 27.10.2021 Leistungsende: 25.11.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle konnte ermittelt werden, dass vom Auftragnehmer ein nicht ordnungsgemäß beim Auftraggeber angezeigter Nachunternehmer eingesetzt worden war. Auch war dieser Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden. Weiter wurden zwei Beschäftigte des Auftragnehmers nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen eingruppiert und entlohnt. Bei einem Beschäftigten bestand zudem der Verdacht der Schwarzarbeit.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich kooperativ, konnte jedoch zu den festgestellten schwerwiegenden Verstößen keine Umstände zu seiner Entlastung beibringen.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Sonderkommission empfahl dem Auftraggeber daher die Verhängung einer Vertragsstrafe von 4% sowie die Eintragung des Auftragnehmers für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in das Register. Dieser Empfehlung kam der Auftraggeber nach und setzte eine Vertragsstrafe von 962,68 EUR gegenüber dem Auftragnehmer fest. Zudem wurde der Auftragnehmer für die Dauer von 6 Monaten in das Register eingetragen.</p>
24.	<p>Vergabenummer: BIS-2021-0007 Auftragsgegenstand: Tischlerarbeiten Leistungsort: Bremerhaven Maßnahme: Deutsches Auswandererhaus, 2.Erweiterung Auftragswert netto: 372.000,00 EUR Vergabestelle: BIS Leistungsbeginn: 19.04.2021 Leistungsende: 28.05.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle konnte ermittelt werden, dass vom Auftragnehmer eine Person bei der Auftragsausführung beschäftigt worden war, die entgegen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber einen zu geringen Lohn enthielt.</p> <p>Der Auftragnehmer zeigte sich bei der Aufklärung sehr kooperativ und konnte die Umstände, die zur Lohnunterschreitung führten, transparent und plausibel darlegen. Auch wurde die Lohndifferenz umgehend an die betroffene Person nachgezahlt.</p> <p>Die Eintragung in das Register zur Vorbereitung eines Ausschlusses von der öffentlichen Auftragsvergabe im Land Bremen wurde unter Anwendung der Grundsätze einer erfolgreichen Selbstreinigung als nicht zwingend erachtet.</p> <p>Der Auftraggeber legte eine Vertragsstrafe von 400,00 EUR fest.</p>
25.	<p>Vergabenummer: 662-2021-0001 Auftragsgegenstand: 020 - Straßenbau, Wege, Plätze Leistungsort: Bremerhaven Maßnahme: BV. Bahnhof Wulsdorf Auftragswert netto: 135.582,00 EUR Vergabestelle: Magistrat der Stadt Bremerhaven, Baureferat Leistungsbeginn: 29.04.2021 Leistungsende: 25.06.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle konnte ermittelt werden, dass vom Auftragnehmer ein nicht ordnungsgemäß beim Auftraggeber angezeigter Nachunternehmer eingesetzt worden war. Auch war dieser Nachunternehmer nicht ordnungsgemäß entsprechend den vereinbarten Vertragsbedingungen unterbeauftragt worden.</p>

	<p>Der Auftraggeber folgte der Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission und setzte gegenüber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 1.355,82 EUR fest; von einer Registereintragung wurde abgesehen.</p>
26.	<p>Vergabenummer: FBG-2021-0002 Auftragsgegenstand: 015/017 - Tischler- und Metallbaurbeiten Leistungsort: Fischereihafen Bremerhaven, 27572 Brhv Maßnahme: Fischkai 35 Umbau und Sanierung Auftragswert netto: 144.075,29 EUR Vergabestelle: Fischereihafen-Betriebsg. mbH Leistungsbeginn: 29.03.2021 Leistungsende: 14.07.2021</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bei der Kontrolle wurden vier Personen angetroffen, die von einem vom Auftragnehmer nicht ordnungsgemäß beim Auftraggeber angezeigten Nachunternehmer eingesetzt wurden. Unterlagen wurden zu diesen vier Personen jedoch nicht vorgelegt, der Nachunternehmer war nach der Kontrolle für den Auftragnehmer nicht mehr erreichbar. Von der Geschäftsstelle der Sonderkommission konnte somit nicht geprüft werden, ob diese vier Personen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer entlohnt wurden. Dies stellte eine mehrfache schwerwiegende Pflichtverletzung dar.</p> <p>Bei der Aufklärung des Sachverhalts zeigte sich der Auftragnehmer jedoch sehr kooperativ und einsichtig. Auch legte der Auftragnehmer plausibel organisatorische Maßnahmen dar, die er zur Vermeidung derartiger Vorfälle in seinem Betrieb ergreifen wird, sodass die Geschäftsstelle der Sonderkommission von einer erfolgreichen Selbstreinigung des Auftragnehmers ausging und von einer Eintragung des Auftragnehmers in das Register abgesehen werden konnte.</p> <p>Gegenüber dem Auftragnehmer wurde, auf Empfehlung der Geschäftsstelle der Sonderkommission, eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000,00 EUR festgesetzt.</p>
27.	<p>Vergabenummer: V0362/2022 Auftragsgegenstand: Verglasungsarbeiten Leistungsort: ZV Bremen Süd/West Maßnahme: ZV 2022/2023 Auftragswert netto: 50.088,24 EUR Vergabestelle: Sondervermögen Immobilien und Technik Leistungsbeginn: 01.09.2022 Leistungsende: 31.08.2023</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Es wurde an zwei Tagen eine Vor-Ort-Begehung durchgeführt. Das ausführende Unternehmen konnte beide Male trotz vorheriger Erkundigung bei dem Auftraggeber nicht angetroffen werden. Der Auftrag wurde unmittelbar danach abgeschlossen.</p>

28.	<p>Vergabenummer: WB-2022-0031 Auftragsgegenstand: Wartung aller Brandschutz- und Automatiktüranlagen der Werkstatt Bremen Leistungsort: Bremen Maßnahme: Rahmenvertrag Auftragswert netto: 111.451,00 EUR Vergabestelle: Bau- u. Liegenschaftsverwaltung, Werkstatt Bremen Leistungsbeginn: 02.01.2023 Leistungsende: 31.12.2024</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei diesem Auftrag wurde vom Auftraggeber das Formblatt 231HB zu Mindest- und Tariflöhnen, einschließlich deren Kontrolle, nicht mit dem Auftragnehmer vereinbart. Mangels vertraglicher Grundlage war eine Kontrolle damit nicht möglich.</p>
-----	---

Tagesordnungspunkt: 25
Senatssitzung am: 28.03.2023
Senatsvorlage Nr.:

An

VIS_SfFStab

Stellungnahme zur Senatsvorlage

„Tätigkeitsbericht 2023 der Sonderkommission Mindestlohn“

Inhalt:

Gemäß § 16 Absatz 5 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes legt die Sonderkommission dem Senat zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Ein solcher Bericht war jetzt wieder fällig und SWAE legt ihn hiermit vor.

Beschrieben werden Änderungen und Besonderheiten in den Rahmenbedingungen, einerseits sachlich (insbesondere die Corona-Pandemie) sowie rechtlich (Erweiterung der Geltung der Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen), das grundsätzliche Vorgehen bei den Stichprobenkontrollen und deren Auswertung, ein Überblick über die Ergebnisse sowie besondere Einzelfälle.

Finanz-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen (positiv oder negativ)¹:

Der Tätigkeitsbericht hat keine finanziellen, keine personalwirtschaftlichen und auch keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Stellungnahme:

Die Vorlage wurde uns erst am 24.02. um 10:15 Uhr während noch laufender anderer Termine zugeleitet. Eine genauere Sichtung und ein Abgleich mit angeblich bereits erfolgter Ressortabstimmung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Der Bericht erfüllt eine gesetzliche Verpflichtung und liegt in der originären Verantwortung des Ressorts SWAE.

¹ Im Falle haushaltsmäßiger Auswirkungen für das aktuelle Jahr und die Folgejahre (bitte konkret darstellen): Kopie dieser Stellungnahme an 21-1. Im Falle personalwirtschaftlicher Auswirkungen: Kopie an 32-24.

Immerhin wurden bei fast 30 Prozent der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Stichprobenkontrollen Verstöße gegen die vereinbarten Vertragsbedingungen festgestellt. Die kontrollierten Auftragnehmer zeigten sich oft kooperativ, die Sachverhaltsaufklärung bei mehrfachen Nachunternehmern gestaltet sich aber teils recht komplex. Den geschilderten Einzelfällen nach betrafen die Verstöße in der Regel nur wenige Personen und oft nur geringe Abweichungen vom vereinbarten Tarif- bzw. Mindestlohn.

Immobilien Bremen und die SVIT sind als Vergabestellen der kontrollierten Aufträge naturgemäß stark vertreten, weil hier die meisten Bauaufträge erteilt werden.

Den vorliegenden Antwortentwurf betrachten wir Insgesamt als sachgerecht.

Abgestimmt bei SF Ref.22 hat Q12 um Übernahme der Stellungnahme gebeten.

Empfehlung:

Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

